

Preisblatt für die Nutzung des Gasnetzes der Städtische Werke Borna Netz GmbH

Gültig ab: 01.01.2015 (vorläufig) (inklusive Kosten des vorgelagerten Netzes)

1. Leistungsgemessene Kunden

1.1 Preisblätter lineares Entgeltsystem

1.1.1 Arbeitsentgelt

Lastgangkunden Bereich	Jahresarbeit		spezifisches Arbeitsentgelt Ct/kWh	Fixe Arbeitsentgelt- komponente €/a
	von [kWh]	bis [kWh]		
1	1	1.500.000	0,1704	-
2	1.500.001	2.000.000	0,1026	1.017,09
3	2.000.001	3.000.000	0,1015	1.040,35
4	3.000.001	5.000.000	0,1031	991,75
5	5.000.001	10.000.000	0,1057	859,38
6	10.000.001	100.000.000	0,1084	590,78

1.1.2 Leistungsentgelt

Lastgangkunden Bereich	Jahreshöchstleistung		spezifisches Leistungsentgelt €/kW	Fixe Leistungsentgelt- komponente €/a
	von [kW]	bis [kW]		
1	0,001	789,474	13,4201	-
2	789,475	2.000,000	9,0968	3.413,14
3	2.000,001	3.000,000	9,2287	3.149,37
4	3.000,001	5.000,000	9,3514	2.781,36
5	5.000,001	10.000,000	9,4504	2.286,10
6	10.000,001	100.000,000	9,5270	1.520,67

1.2 Anwendungsbeispiel

Jahresabnahme des Kunden	2.500.000	kWh
Arbeitszone	3	
fixe Arbeitsentgelt-komponente	1.040,35	EUR
spez. Arbeitsentgelt	0,1015	ct/kWh
Arbeitsentgelt	3.576,82	EUR
Leistung des Kunden	2.500	kW
Leistungszone	3	
fixe Leistungsentgelt- komponente	3.149,37	EUR
spez. Leistungsentgelt	9,23	EUR/kW
Leistungsentgelt	26.221,09	EUR

1.3 Mess- und Abrechnungspreise

Zählergröße	Messpreis I in €/a		Messpreis II in €/a	
	Einbau/Betrieb/Wartung		Ablesung	
G 2,5 bis G 6	10,04		141,36	
G 10 bis G 25	24,47		141,36	
G 40 bis G 100	110,94		141,36	
G 160 bis G 400	279,17		141,36	
G 1000	556,79		141,36	
Mengennumwerter	189,58		-	
Entgelt für Abrechnung in €/a				
je Zähler	89,60			

1.4 Konzessionsabgabe

Den Preisen von 1.1) wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von der Art der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Satdt Borna weitergeleitet.

Unbeschadet des § 2 Abs. 5 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

Konzessionsabgabe gem. Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1997	Ct/kWh
Gaslieferung ausschließlich für Kochen und Warmwasserbereitung, bis 25.000 Einwohner	0,51
Sonstige Tariflieferungen, bis 25.000 Einwohner	0,22
Sonderabnehmer	0,03

1.5 Vorgelagerte Netzebenen

Die hier dargestellten Preise und Entgelte verstehen sich einschließlich der Preise für die vorgelagerten Netzebenen.

1.6 Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer (zur Zeit 19%) wird dem Gesamtbetrag hinzugerechnet.

2. Kunden ohne Leistungsgemessung

Preistabelle

Stufe	Jahresverbrauch kWh/a		Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
	von	bis		
1	1	1.000	6,00	3,2692
2	1.001	4.000	12,00	2,6692
3	4.001	50.000	48,00	1,7692
4	50.001	300.000	144,00	1,5772
5	300.001	1.000.000	180,00	1,5652

2.2 Anwendungsbeispiel

Jahresabnahme des Kunden	5.000	kWh
Stufe	3	
Grundpreis	48,00	EUR
Spezifischer Arbeitspreis	1,7692	ct/kWh
Arbeitsentgelt	88,46	EUR
Netzentgelt	136,46	EUR

2.3 Mess- und Abrechnungspreise

Zählergröße	Messpreis I in €/a		Messpreis II in €/a	
	Einbau/Betrieb/Wartung		Ablesung	
G 2,5 bis G 6	10,04		11,78	
G 10 bis G 25	24,47		11,78	
G 40 bis G 100	110,94		11,78	
G 160 bis G 400	279,17		11,78	
G 1000	556,79		11,78	
Mengennumwerter	189,58		11,78	
Entgelt für Abrechnung		in €/a		
je Zähler		11,20		

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig von einer jährlichen Ablesung und Abrechnung ausgegangen. Auf Kundenwunsch kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Ablesung und Abrechnung vereinbart werden. Das Entgelt für den Messpreis II und die Abrechnung erhöht sich dann entsprechend um Faktor 12 bei monatlicher, um Faktor 4 bei vierteljährlicher und um Faktor 2 bei halbjährlicher Ablesung und Abrechnung.

2.4 Konzessionsabgabe

Den Preisen von 2) wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von der Art der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Borna weitergeleitet.

Unbeschadet des § 2 Abs. 5 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

Konzessionsabgabe gem. Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1997	Ct/kWh
Gaslieferung ausschließlich für Kochen und Warmwasserbereitung, bis 25.000 Einwohner	0,51
Sonstige Tariflieferungen, bis 25.000 Einwohner	0,22
Sonderabnehmer	0,03

* HINWEIS zur Vorläufigkeit des Preisblattes:

Dieses vorläufige Preisblatt wurde auf Basis der zum 15. Oktober 2014 vorliegenden Daten gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG kalkuliert. Bis zur Gültigkeit der Netzentgelte ab dem 1. Januar 2015 können Anpassungen, insbesondere aufgrund folgender Sachverhalte notwendig sein:

- Preisanpassung des vorgelagerten Netzbetreibers
- Festlegungen der Landesregulierungsbehörde Sachsen sowie der Bundesnetzagentur
- Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (EnWG, ARegV, GasNEV, etc.)

Ein endgültiges Preisblatt wird nach Vorliegen sämtlicher Informationen bis zum 1. Januar 2015 veröffentlicht und wird entsprechend gekennzeichnet.